Reichszollblatt

Ausgabe A

Herausgegeben im Reichsfinanzministerium



31. Jahrgang | Berlin, 30. Dezember 1936 | Nr. 113

Das Reichszollblatt erscheint in zwangloser Folge in zwei Ausgaben mit gleichem Inhalt — Ausgabe A mit zweiseitigem, Ausgabe B mit einseitigem Druck. Der Anhang zum Reichszollblatt (enthaltend die Änderungen im Stand und in den Befugnissen der Dienststellen der Zoll- und der Branntweinmonopolverwaltung) erscheint monatlich zweiseitig bedruckt. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Einzelnummern können nur durch das Reichsverlagsamt in Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4, Fernruf Weidendamm — D 2 — 9265, bezogen werden. Der Preis wird nach dem Umfang berechnet, für den achtseitigen Bogen oder Teile davon 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich Postgebühren. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung. Vierteljährlicher Bezugspreis für das Inland und die dem Postzeitungsabkommen von Madrid beigetretenen Länder: Ausgabe A 2,20 RM, Ausgabe B 2,70 RM, Anhang zum Reichszollblatt 0,60 RM. Für das übrige Ausland wird der Bezugspreis vom Reichsverlagsamt jeweils festgesetzt.

Umrechnungskurse[1]) für die Umsatz-Ausgleichsteuer und für die Leuchtmittelsteuer

(§ 1 der Verordnung vom 9. April 1936 — RGBl. I S. 368, RZBl. S. 137 —; § 9 Abs. 2 der Durchführungsbestimmungen zum Leuchtmittelsteuergesetz)

Staat	Einheit	Reichsmark
Ägypten	1 ägypt. Pfund	12,55
Argentinien	1 Papierpeso (= 0,44 Goldpeso)	0,762
Australien	Kurs für telegraphische Auszahlung Großbritannien abzüglich $20\frac{3}{8}$ vom Hundert	
Belgien	100 Belga (= 500 belg. Franken)	42,06
Brasilien	1 Milreis	0,153
Britisch-Hongkong	100 Dollar	76,50
Britisch-Indien	100 Rupien = 7,53 engl. Pfund	
Britisch Straits-Settlements	100 Dollar	143,50
Bulgarien	100 Lewa	3,053
Canada	1 kanad. Dollar	2,494
Chile	100 Pesos	13,—
China-Shanghai	100 Dollar	74,25
Dänemark	100 Kronen	54,67
Danzig	100 Gulden	47,14
Estland	100 estn. Kronen	68,07
Finnland	100 Fmk.	5,405
Frankreich	100 Francs	11,645
Griechenland	100 Drachmen	2,357
Großbritannien	1 engl. Pfund	12,25
Iran	100 Rials	15,22
Island	100 Kronen	54,91
Italien	100 Lire	13,11
Japan	1 Yen	0,711
Jugoslawien	100 Dinar	5,666
Lettland	100 Lats	48,57
Litauen	100 Litas	42,02
Luxemburg	500 Franken	52,75
Mexiko	100 Pesos	68,75
Neuseeland	Kurs für telegraphische Auszahlung Großbritannien abzüglich $19\frac{3}{4}$ vom Hundert	
Niederlande	100 Gulden	136,54
Niederländisch-Indien	Kurs für telegraphische Auszahlung Niederlande zuzüglich $\frac{3}{8}$ vom Hundert	
Norwegen	100 Kronen	61,54
Österreich	100 Schilling	49,05
Palästina	(Palästina-Pfunde): Kurs für telegraphische Auszahlung Großbritannien zuzüglich $\frac{1}{4}$ vom Hundert	
Peru	100 Soles	63,50
Polen	100 Zloty	47,14
Portugal	100 Escudos	11,12
Rumänien	100 Lei	1,817
Schweden	100 Kronen	63,12
Schweiz	100 Franken	57,30
Spanien	100 Peseten	19,02
Südafrikanische Union und Südwest-Afrika	(1 Südafrik. Pfund):	12,175
Tschechoslowakei	100 Kronen	8,719
Türkei	1 türk. Pfund	1,982
Ungarn	100 Pengö	62,22
Union der Sozialist. Sowjetrepubliken	100 Sowjet-Rubel (4,25 fr. Francs = 1 Sowjet-Rubel)	49,49125
Uruguay	1 Goldpeso	1,386
Vereinigte Staaten von Amerika	1 Dollar	2,492

[1]) Die Kurse sind bei der Umrechnung nur mit der ersten Dezimalstelle in Ansatz zu bringen.

I. Allgemeine Sachen, die Zölle und Verbrauchsabgaben gemeinschaftlich betreffen

§ 74 StGB. (§ 418 Abs. 3 AO.). Täterschaft und Beihilfe können nicht in Fortsetzungszusammenhang begangen werden.

Urteil des Reichsgerichts (2. Strafsenat) vom 2. März 1933 — II 834/32 (RGSt. 67 S. 130, 139 f.).

Aus den Gründen:

Zu rechtlichen Bedenken kann lediglich die Annahme der Strafkammer Anlaß geben, daß die Beihilfehandlungen der Angeklagten O. und P. in Fortsetzungszusammenhang mit dem von ihnen als Täter verübten Vergehen begangen worden seien. Ein Fortsetzungszusammenhang zwischen Beihilfe- und Täterhandlungen ist rechtsgrundsätzlich insofern ausgeschlossen, als es an der für den Fortsetzungszusammenhang erforderlichen Einheit des Vorsatzes fehlt; bei der Täterschaft ist der Vorsatz auf die Begehung der Straftat als einer eigenen gerichtet; der Wille des Gehilfen geht dagegen nur dahin, die Haupttat eines anderen zu unterstützen. Bei einer solchen Verschiedenheit der Begehungsformen gehen die Richtungen des verbrecherischen Willens auseinander; in beiden Fällen werden verschiedene Ziele verfolgt.

S 1260—583 II

---

1. **§ 21 DevVO. 1932 (§ 28 DevG.). Höhe der Freigrenzen.**
2. **Wahlweise Feststellung im Devisenstrafrecht (vgl. jetzt § 2 b StGB.).**
3. **§ 396 AO., § 36 DevVO. 1932 (§ 42 DevG.), §§ 73, 74 StGB. Zollhinterziehung und Devisenvergehen treffen in der Regel sachlich und nicht rechtlich zusammen.**
4. **§ 396 AO., 74 StGB. Bei einer im Fortsetzungszusammenhang begangenen Zollhinterziehung ist nur eine einzige Geldstrafe zu bilden.**
5. **§§ 398, 396, 391 AO., §§ 49, 44 Abs. 4, 74 StGB. Vorteilsbeihilfe und einfache Beihilfe können in Fortsetzungszusammenhang begangen werden. Die Mindestgeldstrafe (§ 396 AO.) ist in diesem Fall gleich der Summe des Einfachen — soweit einfache Beihilfe vorliegt — und des Vierfachen — soweit Vorteilsbeihilfe vorliegt — der hinterzogenen Abgabenbeträge.**

Urteil des Reichsgerichts (5. Strafsenat) vom 30. November 1936 — 5 D 721/36).

Aus den Gründen:

. . . .

Zu 1: Nicht jede Überbringung inländischer Zahlungsmittel ins Ausland und nicht jede Aushändigung an Ausländer bedurfte in den fraglichen Zeiten der Genehmigung. Es waren vielmehr Freigrenzen festgesetzt. Die Freigrenze betrug nach § 21 der DevVO. von 1932 200 *RM* im Kalendermonat, vom 19. April 1934 an 50 *RM* (VO. vom 17. April 1934, RGBl. I S. 313), vom 12. September 1934 an 10 *RM* bei Bezahlung für Warenlieferungen (VO. vom 11. September 1934, RGBl. I S. 829), vom 30. September 1934 an allgemein 10 *RM* (VO. vom 29. September 1934, RGBl. I S. 864); jedoch galt die Freigrenze nach den Verordnungen vom 17. April und 11. September 1934 nicht für die Überbringung von Reichsmarknoten ins Ausland.

. . . .

Zu 2: Als Strafgesetz aus der Devisenverordnung vom 23. Mai 1932 ist nur der § 36 angegeben. Das genügt nicht, da diese Strafbestimmung eine ganze Reihe von Tatbeständen umfaßt. In Betracht kamen die §§ 12 und 14 der DevVO. Die Feststellungen ergeben in keinem Falle, welche von diesen Devisenvergehen vorliegen. Konnte dies nicht mehr aufgeklärt werden, dann hätte allerdings die Feststellung in den Urteilsgründen genügt, daß der Angeklagte in allen Fällen das Geld entweder nach Polen überbracht oder Ausländern, d. h. in Polen Ansässigen im Inland ausgehändigt habe (wahlweise Feststellung). Gegen die Zusammenfassung von Zuwiderhandlungen der einen und anderen Art zu einer Fortsetzungstat bestehen rechtsgrundsätzlich keine Bedenken bei der engen Verwandtschaft dieser Tatbestände (vgl. RGSt. Bd. 11 S. 355, Bd. 51 S. 308 ff., Bd. 54 S. 61, Bd. 65 S. 301). Siehe auch II 62 der Richtlinien für die Devisenbewirtschaftung vom 23. Juni 1932 und II 77 der Richtlinien vom 4. Februar 1935, wonach die Leistung von Zahlungen an Ausländer oder zu Gunsten von Ausländern an Inländer sowie die Versendung oder Überbringung von Zahlungsmitteln ins Ausland als gleichartige Tatbestände im Sinne des § 21 der DevVO. von 1932 und des § 28 des Devisengesetzes gelten.

Zu 3: Die Annahme von Tateinheit zwischen Zollhinterziehung und Devisenvergehen (§ 73 StGB.) hätte besonders begründet werden sollen. In der Regel treffen diese Straftaten sachlich und nicht rechtlich zusammen. Denn der Schmuggel und die Zahlung der Schmuggelwaren sind gewöhnlich getrennte Handlungen, die sich zu keinem Teile decken. Daß sie auch in natürlicher Handlungseinheit oder in Tateinheit verbunden sein können, soll nicht in Abrede gestellt werden. Doch wird ein solches Verhältnis die Ausnahme sein. Der 4. Strafsenat des Reichsgerichts hat aus besonderem Grunde bei Fortsetzungstaten tateinheitliches Zusammentreffen für rechtlich möglich erklärt, und zwar dann, wenn jede einzelne unrechtmäßige Zahlung bewußt und gewollt eine Förderung weiterer Schmuggelhandlungen darstellt. Urt. vom 5. Mai 1936, 4 D 181/36, abgedruckt in HRR. 1936 Nr. 1408.[1]) Aus diesem Verhältnis wird aber regelmäßig die letzte Devisenzahlung dann herausfallen, wenn der Vorsatz, Schmuggel zu betreiben, gleichzeitig oder vorher aufgegeben wird.

. . . .

Zu 4: Zu beanstanden ist auch die Art wie die dem § 396 RAbgO. entnommene Geldstrafe berechnet ist. Die Strafkammer hat für jede Getreideart eine besondere Geldstrafe ausgerechnet und dann die Beträge zusammengezählt. Da sie aber eine Fortsetzungstat angenommen hat, war nur eine einzige Geldstrafe zu bilden. Der Fehler hat sich auch im Ergebnis ausgewirkt, wie nachfolgende richtige Berechnung zeigt, die die auf UA. S. 97/98 angegebenen Grundzahlen zur Unterlage nimmt:

Es sind an Zoll und Ausgleichsteuer hinterzogen für

Gerste	1 475,31 *RM*
Klee	153,22 »
Roggen	142,39 »
Weizen	190,62 »
Hafer	122,05 »
im ganzen	2 083,59 *RM*.
Der vierfache Betrag = ...	8 334,36 *RM*

ergibt die Mindestgeldstrafe.

Obgleich die Strafkammer UA. S. 98 sagt, es sei eine Geldstrafe zu verhängen, die dem Vierfachen des Hinterzogenen entspricht, so wollte sie doch dieses Vierfache nach oben abrunden und hat dies auch getan, aber fünfmal, und dies nur deshalb, weil sie zunächst 5 Mindestgeldstrafen berechnet oder wenigstens geschätzt hat. Bei richtiger Berechnung hätte sie wahrscheinlich das Vierfache des Hinterzogenen, also 8 334,36 *RM* auf 8 350, 8 400 oder 8 500, nicht aber auf 8 660 *RM* aufgerundet.

. . . .

[1]) Das Urteil ist im Deutschen Beamten-Kalender 1937 (Zollkalender 1937) Seite 468 Ziffer 10 aufgeführt.

Zu 5:

a) Vorteilsbeihilfe und einfache Beihilfe können rechtlich in Fortsetzungszusammenhang stehen. Die Verschiedenheit des Beweggrundes steht dem nicht entgegen.

b) Liegt so eine gemischte Fortsetzungstat vor, so fragt es sich, wie die Mindestgeldstrafe zu berechnen ist, denn bei der Vorteilsbeihilfe ist sie mindestens auf das Vierfache des hinterzogenen Betrages zu bemessen (§§ 398, 396 RAbgO.), während die Geldstrafe bei der einfachen Beihilfe bis auf ein Vierteil der auf das vollendete Vergehen angedrohten Strafe ermäßigt werden kann (§§ 391 RAbgO., 49, 44 Abs. 4 StGB.). Die Einheitlichkeit der fortgesetzten Tat gebietet nicht, ausschließlich das strengere Gesetz anzuwenden, sie läßt vielmehr eine verschiedene Bemessung zu. Die Mindestgeldstrafe wird in dem hier angenommenen Falle gefunden, wenn man in dem Umfange, in dem Vorteilsbeihilfe geleistet wurde, das Vierfache der hinterzogenen Beträge berechnet, im übrigen aber, also soweit einfache Beihilfe vorliegt, die hinterzogenen Beträge einfach nimmt und die beiden so gewonnenen Zahlen zusammenzählt. Nur diese Berechnung wird dem Sinn des Gesetzes gerecht. Man kann dagegen nicht mit Grund einwenden: wenn im Rahmen des Strafgesetzbuchs die Gesetzgebung gewechselt hat und die spätere neue Strafdrohung eine höhere Mindeststrafe enthält, dann sei diese für die ganze Fortsetzungstat bestimmend, auch wenn ein Teil der Einzelfälle unter dem alten Gesetz verübt worden sei (Beispiel: ein fortgesetzter besonders schwerer Betrug, § 263 a. F. und § 263 Abs. 4 n. F. oder Verführung eines jungen Menschen zu widernatürlicher Unzucht, § 175 a. F., § 175a Nr. 3 n. F.). Dieser Einwand wäre nicht stichhaltig; denn in den letztgenannten Fällen wäre die Mindeststrafe schon dann verwirkt, wenn der Tatbestand nur ein einziges Mal, und zwar unter der Herrschaft des späteren strengeren Gesetzes verwirklicht worden wäre. Demnach ist klar, daß die ganze Fortsetzungstat unmöglich mit einer Strafe belegt werden kann, die diese Mindeststrafe unterschreitet. Würden aber bei der fortgesetzten Beihilfe zur Steuerhinterziehung alle Einzelfälle der einfachen Beihilfe als nicht verübt weggedacht werden, dann würde sich auch der Umfang der hinterzogenen Beträge verringern, die Mindestgeldstrafe also notwendig niedriger sein, als wenn jene ausgeschiedenen Einzelfälle als Teile der Fortsetzungstat hinzukämen. Die Verschiedenheit des Maßstabes bei der Berechnung (teils das Vierfache, teils das Einfache) ergibt sich daraus, daß die Mindestgeldstrafe in rechnerischer Beziehung zu den hinterzogenen Beträgen gesetzt wird. Es wäre unbillig und dem Sinn des Gesetzes zuwider, wenn das Vierfache aller hinterzogenen Beträge angenommen würde, obgleich der Gehilfe nur in einem unbedeutenden Einzelfall die Beihilfe seines Vorteils wegen, in allen übrigen zahlreichen Einzelfällen der Fortsetzungstat aber nur einfache Beihilfe geleistet hätte.

S 1260—583 II

II. Zölle und sonstiger Verkehr mit dem Auslande

Veröffentlichung amtlicher Zollauskünfte im Reichszollblatt

Nach früheren Anordnungen hatte die Bekanntgabe amtlicher Zollauskünfte im Nachrichtenblatt für die Zollstellen und im Reichszollblatt nur die Bedeutung nachrichtlicher Mitteilungen. Sie verpflichtete die Zollbehörden nicht, sich nach den veröffentlichten Tarifentscheidungen zu richten. (Vgl. Nachrichtenbl. f. d. Zollst. 1906 S. 1, 1919 S. 68.)

Diese Regelung entspricht nicht mehr den durch die Einführung der Reichsfinanzverwaltung und das Inkrafttreten der Reichsabgabenordnung veränderten verfassungs- und abgabenrechtlichen Verhältnissen und kann deshalb nicht beibehalten werden. Denn die Veröffentlichung amtlicher Zollauskünfte ist eins der Mittel, deren sich der Reichsminister der Finanzen bedient, um die richtige und gleichmäßige Gesetzesanwendung auf dem Gebiete des Zolltarifs zu sichern (§§ 17 und 46 AO.). Diesen Zweck kann sie aber nur dann vollkommen erfüllen, wenn die von mir gebilligten veröffentlichten Tarifentscheidungen für die Zollbehörden allgemein verbindlich sind. Ich bestimme daher:

1. Die Entscheidung, die einer im Reichszollblatt veröffentlichten amtlichen Zollauskunft zugrunde liegt, ist als Anweisung des Reichsministers der Finanzen im Sinne des § 46 (früher § 13) AO. anzusehen und für die Zollbehörden verbindlich.

2. Ergeben sich Bedenken gegen die Richtigkeit einer solchen Entscheidung, so ist auf dem Dienstwege zu berichten. Dies gilt auch für das Landesfinanzamt, das die im Reichszollblatt veröffentlichte Zollauskunft erteilt hat; das Landesfinanzamt darf sie also nicht ohne weiteres, sondern nur mit meiner Zustimmung ändern oder aufheben.

3. Die Entscheidung ist für die Zollbehörden nicht mehr verbindlich, soweit sie durch Änderung der angewandten Rechtsnormen hinfällig geworden ist. Das gleiche gilt, wenn das Landesfinanzamt die Zollauskunft mit meiner Zustimmung ändert oder aufhebt (Ziffer 2); in diesem Fall wird eine entsprechende Mitteilung im Reichszollblatt veröffentlicht werden.

4. Diese Bestimmungen gelten für alle im Reichszollblatt (d. h. vom 1. Januar 1920 ab) veröffentlichten Zollauskünfte.

5. Wenn in Verfügungen, gegen die nach der Reichsabgabenordnung ein Rechtsmittel gegeben ist, Fragen zur Entscheidung stehen, die in einer veröffentlichten Zollauskunft entschieden worden sind, so darf zur Begründung der Verfügungen nicht lediglich auf die Zollauskunft verwiesen, sondern es müssen die Gründe verwertet werden, auf denen sie beruht.

RFM. vom 21. Dezember 1936 — Z 1420 — 36 II.

Berichtigungen und Ergänzungen zum Verzeichnis der ständigen Veredelungsverkehre

(Verfügung vom 7. November 1930 Z 1254 — 4 II)

— Berichtigungsblätter werden geliefert —

Seite 5. Es ist nachzutragen:

1	2		3	4	5
5 a	61	roher Kaffee	Herstellung von koffeinfreiem Kaffee	61	

Seite 8.

a) Die lfd. Nr. 25 erhält folgende Fassung:

1	2		3	4	5
25	407 A	dichte, taftbindige Gewebe ganz aus Rohseide des Maulbeerspinners	Ausrüsten [1])	407 A, 407 B	

b) Bei der lfd. Nr. 26 ist in Spalte 2 vor »402« einzufügen »401«, die Tarifnummer »403« zu streichen und statt »409« zu setzen »409 A, 409 B«.

Seite 9.

a) Es ist nachzutragen:

1	2		3	4	5
22 a	394	künstliche Seide	Zwirnen	394, 395	

b) Bei dem zollfreien Lohnveredelungsverkehr mit halbseidenen Decken — Tarifnr. 403 — usw. zum Klopfen, Reinigen (chemische Wäsche) und Scheren — zu vgl. Reichszollbl. 1931 S. 299 — ist in Spalte 2 statt »403« zu setzen »402«.

Seite 10: Die lfd. Nrn. 27 bis 29 erhalten folgende Fassung:

1	2		3	4	5
27	403 A, 403 B	Sammet und Plüsch, ganz oder teilweise aus Seide	Ausrüsten [1])	403 A, 403 B	
28	406 A, 406 B, 407 B, 407 C, 407 D, 408	Bänder — mit Ausnahme der dichten halbseidenen Hutbänder — und andere Gewebe ganz aus natürlicher oder ganz aus künstlicher Seide, aus natürlicher und künstlicher Seide, teilweise aus Seide	Ausrüsten [1])	402, 406 A, 406 B, 407 B, 407 C, 407 D, 408	
29	406 A, 406 B, 407 B, 407 C, 407 D, 408	dichte Gewebe ganz aus natürlicher oder ganz aus künstlicher Seide, aus natürlicher und künstlicher Seide, teilweise aus Seide	Überziehen mit Kautschuk, Doublieren, Lederolieren	580	

Seite 11: Es ist nachzutragen:

1	2		3	4	5
31 a	417, 418, 420, 422, 424	rohe Garne aus Wolle oder anderen Tierhaaren	Ausrüsten [1])	417 bis 425	

Seite 14:

a) Bei lfd. Nr. 46 ist in Spalte 3 zu streichen: »; auch vorhergehendes Entfetten«.

b) Bei lfd. Nr. 47 ist in Spalte 5 nachzutragen: »Hamstertafeln dürfen vor dem Färben auch zu Futtern zusammengesetzt werden.«

Seite 15: Es ist nachzutragen:

1	2		3	4	5
44 a	544	Schaf- und Ziegenfelle	Entfetten	544	
	545 bis 550	Leder		545 bis 550	

Seite 17: Es ist nachzutragen:

1	2		3	4	5
50 a	607, 678, 679	echte Perlen, bearbeitete Edelsteine und Halbedelsteine	Verwendung bei der Herstellung von Schmuckgegenständen	—	

Seite 18: Bei lfd. Nr. 60 ist in Spalte 2 hinter »Gold« einzufügen »oder Platin« und in Spalte 3 hinter »Polieren« », Gravieren«.

Seite 19: Es ist nachzutragen:

1	2		3	4	5
56a	660	Tapeten und Borten	Herstellung von Musterbüchern	Zolltarifges. § 6 Abs. 1 Nr. 10	

Seite 24:

a) Bei lfd. Nr. 87 ist in Spalte 2 statt »Taschenuhren« zu setzen »Taschen- und Armbanduhren«.

b) Die lfd. Nr. 92 fällt weg.

Seite 28.

a) Bei lfd. Nr. 4 ist in Spalte 2 zu streichen: », 176« und »; Rohrzucker«.

b) Bei lfd. Nr. 5 ist in Spalte 3 vor »Reisgrieß« einzufügen »Reisflocken,« und in Spalte 4 statt »163« zu setzen »162 bis 165«.

Seite 32. Bei lfd. Nr. 30 sind in Spalte 5 die beiden Bemerkungen zu streichen.

Seite 33. Es ist nachzutragen:

1	2		3	4	5
30a	61	roher Kaffee	Herstellung von Kaffeeauszügen	61	

Seite 43. Der zollfreie Eigenveredelungsverkehr mit Schlempe aus Melassebrennereien — Tarifnr. 194 — zur Herstellung von Glutaminsäure und deren Salzen — zu vergl. Reichszollbl. 1931 S. 299 — ist zu streichen.

Seite 44. Die lfd. Nr. 90 erhält folgende Fassung:

1	2		3	4	5
90	239	Rohe Naphtensulfosäuren mit einem Gehalt an Mineralöl von mehr als 5 v. H.			
	254, 260	Rohe Naphtenseifen, mineralölhaltig, beide aus inländischen, unter Zollaufsicht arbeitenden Betriebsanstalten oder aus Raffinerien des Hamburger Freihafengebiets.	Herstellung von gereinigter, mineralölhaltiger Naphtensulfosäure (Kontaktspalter)	239, 390	

Seite 48: Bei lfd. Nr. 109 ist hinter »Zitronellöl« anzufügen », Shinöl«.

Seite 50: Die lfd. Nrn. 116 bis 119 erhalten folgende Fassung:

1	2		3	4	5
116	403 A, 403 B	Sammet und Plüsch, ganz oder teilweise aus Seide	Ausrüsten [1])	403 A, 403 B	
117	405	Beuteltuch, ganz oder teilweise aus Seide	Auswaschen der Schlichte, Stopfen fehlerhafter Stellen	405	
118	406 A, 406 B, 407 B, 407 C, 407 D, 408	Bänder — mit Ausnahme der dichten halbseidenen Hutbänder — und andere Gewebe ganz aus natürlicher oder ganz aus künstlicher Seide, aus natürlicher und künstlicher Seide, teilweise aus Seide	Ausrüsten [1])	406 A, 406 B, 407 B, 407 C, 407 D, 408	
119	407 A	Dichte taftbündige Gewebe ganz aus Rohseide des Maulbeerspinners	Ausrüsten [1])	407 A, 407 B	

Seite 51: Bei dem zollfreien Eigenveredelungsverkehr mit halbseidenen Decken — Tarifnr. 403 — usw. zum Klopfen, Reinigen (chemische Wäsche) und Scheren — zu vgl. Reichszollbl. 1931 S. 299 — ist in Spalte 2 statt »403« zu setzen »402«.

Seite 60: Bei lfd. Nr. 165 ist in Spalte 3 hinter »Armbänder« anzufügen »und Lederwaren (Damentaschen, Einrichtungskoffer und dergl.)«.

RFM. vom 21. Dezember 1936 — Z 1254 — 124 II

Verlag des Reichsverlagsamts Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.